

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Bauordnungsverordnung (BauNVO)

A.0. Aufhebung von Bebauungsplänen (§ 1 Abs. 8 BauGB)

A.0.1 Mit dem Inkrafttreten dieses Planes wird der Bebauungsplan Nr. 30 „Schul- und Sportzentrum“ (Stand: 3. Änderung), soweit er in den Geltungsbereich dieses Planes fällt, außer Kraft gesetzt.

A.1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB i.V. § 1 Abs. 6 BauNVO

A.1.1 Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

A.1.2 Auch ausnahmsweise nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

A.1.3 Allgemein zulässig sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, (einschließlich Dienstleistungsunternehmen, Praxen und Büros, insbesondere von Freiberuflern, Ärzten, Ergo- und Physiotherapeuten, Rechtsanwältinnen etc.).

A.2. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB i. V. mit §§ 16 und 19 BauNVO

A.2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen/Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
Stellplätze und Zufahrten sind gänzlich wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. mit breitflügig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mit mindestens 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen.

A.2.2 Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, von der nächstliegenden erschließenden Straßenverkehrsfläche aus betrachtet, hangabwärts maximal 0,75 m und hangaufwärts maximal 0,25 m über der höchsten Stelle der natürlichen Geländeoberfläche (gem. § 2 Abs. 4 BauO NRW) liegen. Die Höhe ist zu messen zwischen dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenhaut mit der natürlichen Geländeoberfläche, d.h. der baulich nicht veränderten gewachsenen Geländeoberfläche, in der Mitte des Gebäudes an der Seite der nächstliegenden das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche.

A.2.3 Die Firsthöhe bzw. maximale Gebäudehöhe (höchster Punkt Oberkante Dachhaut) wird auf maximal 8,50 m, bei Gebäuden mit Pultdach auf maximal 7,50 m, über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden festgesetzt. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe um maximal 2,0 m für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten für Aufzüge) ist ausnahmsweise zulässig.

A.2.4 Die Traufe des Hauptdaches (traufseitiger Schnittpunkt der Außenkante des Umfassungsmauerwerks mit der Oberkante der Dacheindeckung) darf bei den Hauptgebäuden mit Sattel- und Krüppelwalmdächern bis zu 0,90 m über der Rohdecke des ersten Vollgeschosses, maximal jedoch 3,75 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden liegen. Bei südorientierten Fassaden (Abweichung von der geografischen Südrichtung max. 25 Grad) ist eine Traufhöhe von bis zu 2,50 m über der Rohdecke des ersten Vollgeschosses, maximal jedoch bis zu 3,35 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden zulässig. Untergeordnete Gebäuderücksprünge (max. 50 % der Traufenlänge) werden hierdurch nicht berührt. Die o. g. Vorgaben zur Traufhöhe gelten ebenfalls für die niedrigere Traufenseite bei Pultdächern von Hauptgebäuden.
Abweichend hiervon ist für Hauptdächer von Wohngebäuden mit Walm- und Zeltdach und einer maximalen Dachneigung von 35 Grad eine Traufhöhe von maximal 6,00 m zulässig, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des Umfassungsmauerwerks mit der Oberkante der Dacheindeckung.

A.3. Bauweise nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB i. V. mit § 22 BauNVO

A.3.1 Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
Im WA 1 sind in der offenen Bauweise Einzel- und Doppelhäuser bis zu einer Länge von 25,0 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise festgesetzten Grenzabstände gemäß Landesbauordnung NRW (BauO NRW) einzuhalten.

A.4. Mindestgröße von Grundstücken nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB

A.4.1 Die Mindestgrundstücksgröße beträgt für Einzelhäuser 500 m², für Doppelhaushälften 375 m².

A.5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nach § 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB

A.5.1 Im WA 1 sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohnung zulässig.

A.6. Garagen/Carports, Stellplätze und Nebenanlagen, Flächen für das Parken von Fahrzeugen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2, 4 und 11 i.V. mit §§ 12, 14 und 23 BauNVO

A.6.1 Garagen/Carports nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind im Bereich zwischen vorderer Bauflucht und nächstliegender öffentlicher Verkehrsfläche nicht zulässig. Dies gilt nicht für Stellplätze.

A.6.2 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A.6.3 Garagen/Carports und Stellplätze nach § 12 BauNVO sind ansonsten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies gilt jedoch nicht für den als Wald-Fall- und Fällgrenze gekennzeichneten Bereich am Nordwestrand des Plangebietes.

A.6.4 Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Pkw-Stellplätze auf den privaten Grundstücken zu errichten.

A.7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB sowie Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB

A.7.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung eines naturnahen Gehölzbestandes. Der Gehölzbestand ist vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen und als naturnaher Gehölzbestand zu erhalten. Sofern Bäume entnommen werden müssen (aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder als Pflegemaßnahme), so ist innerhalb der nächsten 12 Monate auf der Fläche ein neuer hochstämmiger Laubbau (zwei- oder mehrschichtige Hochstämme oder Heister, Stammumfang mind. 12 - 14 cm entsprechend der Liste des Anhangs zu Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts) nachzupflanzen, abgängige Gehölze sind nachzupflanzen. Fachgerechte Schnittmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie ein Auf-den-Stock-setzen¹ randlicher Gehölze, bei Erhalt ausschlagfähiger Wurzelstöcke, sind zulässig.

Die Anlage von Wegen ist nicht zulässig.
Am Rande des Gehölzes ist ein 2 – 3 m breiter Streifen mit einer Dichte von einem Laubstrauch auf 3 m² zu ergäben. Dabei sind standortgerechte heimische Arten entsprechend der Liste in Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts zu verwenden.

Düngung, Herbizid- und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.
Das Aufstellen von Lampen ist nicht zulässig.

Bei der Beseitigung von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von > 50 cm wird eine ökologische Baubegleitung durch einen Experten erforderlich, da hier auch bei einer Bauzeitbeschränkung die Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse nicht auszuschließen ist.

A.7.2 Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten ist das Fällen, Roden und Zurückschneiden von Gehölzen (auch wenn es sich lediglich um einzelne Bäume handelt) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig.

A.7.3 Für die Außenbeleuchtung sind nur Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches unter 500 nm zulässig (Hinweis: markt gängige Leuchtmittel sind zum Zeitstrahl von Leuchtstofflampen und LED-Leuchten). Die Lampen sind möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendung nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzenden Gehölzbeständen sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Hinweis: Auch auf den Privatflächen sollten nach dem Vorsorgeprinzip ausschließlich diese Leuchtmittel verwendet werden.

A.7.4 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB:
Mit der Aufstellung dieses Bauleitplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Die Eingriffe sollen teilweise innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf privaten und öffentlichen Grundstücken kompensiert werden. Darüber hinaus erforderliche Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 10.740 Werteinheiten (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) sollen außerhalb des Plangebietes auf folgenden Flächen des 2. Ausgleichsflächenpools der Gemeinde Lotte kompensiert werden: Gemeinde Lotte, Gemarkung Wersen, Flur 15, Flurstücke 3 u. 4 (Gesamtgröße 14.844 m²).

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle, also außerhalb der Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, werden hiermit den Eingriffsgrundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB im Ganzen zugeordnet.

A.8. Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen, Erhalt von Einzelbäumen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 25 und 26 BauGB

A.8.1 Je angefangene 400 m² Baugrundstück ist auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbau (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm). Dabei kann der dauerhafte Erhalt von nicht zur Erhaltung festgesetzten Laubbäumen des Bestandes (Stammumfang in 1,0 m Höhe mindestens 14 cm) auf die Anzahl der neu zu pflanzenden Einzelbäume angerechnet werden.

A.8.2 Innerhalb der neuen Erschließungsstraße (Straßenverkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung) sind insgesamt mindestens 10 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm).

A.8.3 Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Liste im Umweltbericht zu verwenden.

A.9. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB

A.9.1 In den im Plan gemäß DIN 4109 gekennzeichneten Lärmpegelbereichen II bis IV sind für Wohn- und Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schallmaß-Größen (erf. R_{w,res}) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dach etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich II (= maßgeblicher Außenlärm 55-60 dB(A))
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. R_{w,res} = 30 dB
Büroräume oder ähnliches: erf. R_{w,res} = 30 dB

Lärmpegelbereich III (= maßgeblicher Außenlärm 61-65 dB(A))
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. R_{w,res} = 35 dB
Büroräume oder ähnliches: erf. R_{w,res} = 30 dB

Lärmpegelbereich IV (= maßgeblicher Außenlärm 66-70 dB(A))
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. R_{w,res} = 40 dB
Büroräume oder ähnliches: erf. R_{w,res} = 35 dB

A.9.2 In den Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen „Lärmschutzwall“ (LSW) und „Lärmschutzwand-Wandkombination“ (LSWW) sind als Vorkehrung gegen den Straßenverkehrs-lärm bzw. Sportlärm technische Lärmschutzmaßnahmen in der Form von Wällen bzw. Wall-Wandkombinationen vorzusehen (Höhe und Anordnung entsprechend des Schallschutzniveaus Berichtes zur Sport- und Verkehrssituation, erstellt von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Projekt-Nr.: LL8756.1/01, Lingen, 22.07.2013).

A.9.3 In den Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen zwischen der Eversburger Straße (L 595) im Westen bzw. der Westerkappeler Straße im Norden und der im Plan parallel zu diesen Straßen gekennzeichneten 50 dB(A)-Verkehrslärmisophone nachts sind schalldämmende Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Alternativ kann eine Lüftung von zum Schlafen geeigneten Räumen ohne schalldämmende Lüftungssysteme über die jeweils zugehörige straßenabgewandte Fassadenseite erfolgen. Abweichungen von dieser Festsetzung sind auch bei entsprechendem Nachweis über gesunde Wohnverhältnisse von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen ohne derartige Lüftungssysteme zulässig.

A.9.4 In den lärmbelasteten Bereichen zwischen der Eversburger Straße (L 595) im Westen bzw. der Westerkappeler Straße im Norden und der im Plan parallel zu diesen Straßen gekennzeichneten 50 dB(A)-Verkehrslärmisophone tags sind Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien etc.) ohne zusätzliche schallschirmende Maßnahmen nicht zulässig. Als schallschirmende Maßnahme kann die Anordnung dieser Außenwohnbereiche im Schallschatten der jeweils zugehörigen Gebäude auf den straßenlärmbewandten Seiten oder die Anordnung von zusätzlichen Lärmschutzwänden im Nahbereich verstanden werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass solche Lärmschutzwände so dimensioniert werden, dass eine Minderung um das Maß der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV von 59 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete tags bewirkt wird.

A.9.5 Zum Schutz vor Sportlärm sind innerhalb der lärmbelasteten Bereiche zwischen der Sportanlage und der gekennzeichneten 50 dB(A)-Sportlärmissophone tags oberhalb des untersten Vollgeschosses auf der dem Sportplatz zugewandten Seite

- Fenster von Aufenthaltsräumen als nicht zu öffnende Fenster auszuführen und die ausreichende Belüftung sicherzustellen oder
- in den Aufenthaltsräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schalldämmung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Aufenthaltsräumen ein Innenraumpegel von 40 dB(A) bei teilgeöffneten Fenstern während der Tagzeit nicht überschritten wird.

Außenwohnbereiche (z.B. Balkone, Loggien, Dachterrassen) der Wohnungen sind nur auf der lärmabgewandten Seite zulässig.

A.9.6 Aus Klimaschutzgründen soll der Energiestandard der Wohngebäude mindestens der jeweils aktuellen ersten Stufe der Förderung energiesparenden Bauens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entsprechen.

B. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

B.1. Äußere Gestaltung der Baukörper

B.1.1 Die Dachausbildung muss als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Zelt-, Pultdach oder gegenläufiges Pultdach erfolgen. Die Dachneigung muss bei Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltedächern mindestens 30 Grad, bei Pultdächern mindestens 15 Grad betragen.
Zweischhäuser (Definition gemäß Beschluss VGH Hessen, vom 10.07.2007, 3 UZ 433/07: Zweischhäuser ist ein Baukörper, der aus der Fassade aufsteigt und sich bis in den Dachbereich hinein begibt, jedoch optisch nicht als Durchbrechung der Dachhaut, sondern als eigenständiger Baukörper wahrgenommen wird), Dachaufbauten (z. B. Dachgauben) sowie Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, können auch mit abweichender Dachneigung oder Flachdach errichtet werden. Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Zweischhäuser und vergleichbare Konstruktionen sind nur bis zu 50 % der jeweiligen Traufenlänge zulässig.

Stalldachgeschosse entsprechend § 2 Abs. 6 BauO NRW werden ausdrücklich zugelassen.

B.1.2 Bei Doppelhaushälften und Hausgruppen sind Sockel-, Trauf-, Firsthöhe und die Dachneigung gleich auszuführen, Dachaufbauten sind nur mit gleichem Material und in der gleichen Bauform zulässig. Fassaden und Dacheindeckungen müssen im Material und Farbton gleich sein.

B.2. Bestimmungen zur Gestaltung von Stellplätzen für Abfallbehälter

B.2.1 Stellplätze für Abfallbehälter im Vorgartenbereich (Bereich zwischen vorderer Bauflucht und nächstliegender öffentlicher Verkehrsfläche) sind mit Hecken einzufassen oder die Abfallbehälter in Schränken unterzubringen, die mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen sind.

C. Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

C.1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - 48157 Münster, schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Bauaufträgen ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Mauern, alte Gräber, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlackensowie auffällige Bodenverfärbungen und Starkkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 15 DSchG meldepflichtig und müssen der Gemeinde Lotte (Untere Denkmalbehörde) oder dem der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - Tel.: (0251 591 8911) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 18 Abs. 1 und 2 DSchG bis zum Ablauf von 3 Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige bis zu einer Woche nach deren Absendung, unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmal-schutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 18 Abs. 3 DSchG).

D. Hinweise

D.1. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erledigten Versorgungsmaßnahmen in der Örtlichkeit zu bitten.

D.2. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes Nr. 405 (Ausgabe 02/2008) der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) einzuhalten.

D.3. Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich ist das DVGW-Regelwerk GW 125 (identisch mit DWA-M 162, FGSV-Nr. 939) einzuhalten.

D.4. Zur Sicherung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie von zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern ist grundsätzlich die DIN 18920 „Landschaftsbauarbeiten“ einzuhalten. (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzäunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen.)

D.5. An das Gebiet grenzen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Staub- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

D.6. Hinsichtlich der zeichnerischen Festsetzungen zur Lärmvorsorge ist anzumerken, dass im Bebauungsplan der weitreichendste Bereich der Lärmbelastung gekennzeichnet wurde. Dies ist der Bereich des Obergeschosses (O.G.) bzw. des Dachgeschosses (D.G.) mit einer Immissionshöhe von 8,30 m bzw. 7,80 m. Aufgrund der geringeren Immissionshöhe fällt der erforderliche Schutzbereich für das I. Obergeschoss (5,60 m bzw. 4,80 m Immissionshöhe) und das Erdgeschoss (2,0 m bzw. 3,0 m Immissionshöhe) jeweils geringer aus. Sofern erforderlich (z. B. aus Gründen der Baukostenminimierung), sind die jeweils geschossbezogenen Lärmschutzmaßnahmen auf Basis der Schallschutzniveaus Berichtes im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde festzulegen.

D.7. Die maßgeblich die Festsetzungen zum Lärmschutz (u.a. Ziffern A9.1 bis A9.5 der textlichen Festsetzung) bestimmenden DIN-Normen und sonstigen genannten Regelwerke (hier insbesondere DIN 18005-1 inkl. Beiblatt zur DIN 18005-1; DIN 4109) stehen bei der Gemeinde Lotte zur Einsicht zur Verfügung.